Satzung
der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Bildung eines Seniorenbeirates

(I. Nachtrag vom 24.11.2026)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung (GO) von Schleswig-Holstein vom 24.03.2023 (GVOBl. SchI.-Holst. S. 322 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.07.2025 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Stadt Glücksburg unterstützt und fördert das Wohl der Glücksburger Seniorinnen und Senioren. Ihre Bedürfnisse und Anliegen, aber auch ihre Erfahrungen sollen im Rahmen der Handlungsspielräume durch den Seniorenbeirat in den ihre Interessen berührenden Entscheidungen und Prozessen Berücksichtigung finden.

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz bzw. alleinigen Wohnsitz in Glücksburg (Ostsee) haben und mindestens 65 Jahre alt sind.

2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Seniorenbeirat ist die Vertretung einer gesellschaftlichen Gruppe in der Stadt Glücksburg (Ostsee) gem. § 47 d GO. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

5. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder eine von ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und den Fachausschüssen teilnehmen und hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in Angelegenheiten und Belangen der Seniorinnen und Senioren. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Stadtvertretung bzw. der jeweils zuständige Fachausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit i. S. d. § 39 GO.

6. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

7. Der Seniorenbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtvertretung und/ oder den Fachausschüssen über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.

2. Der Seniorenbeirat berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur

Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.

3. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.

4. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
   a) Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
   b) Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
   c) Planung barrierefreie Angebote
   d) Kultur: Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger

§ 3 Wahlzeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats.

2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

3. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit dem Tag des Zugangs der Rücktrittserklärung des Mitglieds bei der Stadt Glücksburg oder der Aufgabe seines Hauptwohnsitzes bzw. alleinigenden Wohnsitzes in Glücksburg.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die jenige Bewerberin oder derjenige Bewerber aus der bestehenden Wahlliste nach, die/der bei der letzten Wahl unter den nicht gewählten Personen die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird von der oder dem Vorsitzenden in der Beiratssitzung gezogen, die nach der Bekanntgabe des vorzeitigen Ausscheidens des Beiratsmitglieds stattfindet.
   Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn dem Seniorenbeirat nicht mindestens drei Mitglieder angehören.

§ 4 Wahlverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg in einem Meiststimmenverfahren gewählt.

2. Vorschläge für die Wahl können einreichen
   - Verbände und Vereine, die sich der sozialen Betreuung von Senioren widmen,
   - Seniorenbegegnungsstätten und sonstige Seniorenvereinigungen, wie Arbeitsgruppen älterer Bürgerinnen und Bürger
   - Einzelpersonen und Gruppen von Wahlberechtigten im Sinne dieser Satzung.

   Die Wahlvorschläge sollen möglichst einer ausgewogenen Besetzung des Seniorenbeirates Rechnung tragen.

3. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Verwaltungsstelle Glücksburg. Für die neue Amtsperiode legt die Verwaltungsstelle Glücksburg der Stadtvertretung eine Liste aller

Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl der Mitglieder vor.

4. Die Wahl ist geheim. Jedes Mitglied der Stadtvertretung hat fünf Stimmen. Es kann jeder Bewerberin oder jedem Bewerber aber nur eine Stimme gegeben werden.

5. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

6. Bei Stimmengleichheit, für den oder die letzten zu vergebenen Sitz/e im Beirat, entscheidet das Los, welches die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher zieht.

§ 5 Konstituierung und Beschlussfassung

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretungen. Das Nähere dazu regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

3. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch, das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 7 Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat jährlich 1500 EUR für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung. Das Nähere dazu regelt die Entschädigungssatzung.

§ 8 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 9 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.

2. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 24.11.2026

Egon Perschk
Bürgermeister